

Abdruck

Stadt Augsburg, Umweltamt, 86143 Augsburg

Gegen Zustellungsurkunde

Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

Untere Wasserrechtsbehörde

Dienstgebäude	Schießgrabenstraße 4
Zimmer	86150 Augsburg
Persönlicher Kontakt	302
Telefon	Herr Hutterer
Telefax	+49 (0)821 324-7315
E-Mail	+49 (0)821 324-7323
Ihr Zeichen	wasserrecht.umweltamt@augsburg.de
Unser Zeichen	321-663002/107/22
Datum	08.12.2025

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn, Gemarkung Meringerau

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen gemäß Ziffer A.I.3. dieses Bescheids
 1 Kostenrechnung

Die Stadt Augsburg - Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde - erlässt folgenden

Bescheid:

A. Tenor

I. Gegenstand, Zweck und Plan der Bewilligung sowie Beschreibung der Benutzungsanlage

1. Gegenstand

Der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg - nachstehend Unternehmerin genannt - wird auf Antrag vom 03.06.2022 die Bewilligung zum Zutagefordern von Grundwasser aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn, Gemarkung Meringerau auf den Grundstücken mit den Flurnummern 87 und 90, je Gemarkung Meringerau erteilt.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) der Stadt Augsburg und der umliegenden Gemeinden, sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte.

Servicezeiten:

Mo-Mi 08:30-16:00 Uhr
Do 08:30-17:00 Uhr
Fr 08:30-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale:

0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus und Tram:

Haltestelle Königsplatz

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

3. Planunterlagen

- a) Antragsschreiben vom 03.06.2022
- b) Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen, Erläuterungsbericht vom 30.05.2022
- c) Anlage 2: Übersichtslageplan 1:25.000 (Plan-Nr. 1.20-073)
- d) Anlage 3: Lageplan 1:5.000 (Plan-Nr. 1.20-074)
- e) Anlage 4: Brunnenausbaupläne und Bohrprofile Maßstab 1:25
 - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 715 (Plan-Nr. 1.20.030)
 - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 716 (Plan-Nr. 1.20.035)
 - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 717 (Plan-Nr. 1.20.037)
- f) Anlage 5: Chemische und physikalische Untersuchungen
- g) Anlage 6: Verzeichnis der Grundstücke des Fassungsbereiches

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk und den Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 09.09.2025 sowie mit dem Vermerk „Zum wasserrechtlichen Bescheid der Stadt Augsburg vom 08.12.2025, Az.: 321-663002/107/22“ versehen. Roteintragungen sind zu beachten.

4. Beschreibung

4.1. Identifizierung

Name des Brunnens	Art der Fassung	Kennzahl der Fassung 4110/...	Name der Gewinnungsanlage	Baujahr/Umbau
715	Vertikalfilterbrunnen	7631/00052	Siebenbrunn	1994
716	Vertikalfilterbrunnen	7631/00053	Siebenbrunn	1994
717	Vertikalfilterbrunnen	7631/00054	Siebenbrunn	1994

4.2. Lagebeschreibung

Name des Brunnens	Flur-Nr.	Geländehöhe [m ü. NN]	Gemarkung	Gemeinde
715	90	495,5	Meringerau	Augsburg
716	90	496,29	Meringerau	Augsburg
717	87	494,89	Meringerau	Augsburg

4.3. Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbaupläne)

Name des Brunnens	Ausgebaute Brunnentiefe ab GOK [m]	Ausbaudurchmesser [mm]	Bohrlochdurchmesser [mm]	Ausbautiefe Filterrohr [m u. GOK]
715	9,85	800	1.100	3,85 – 7,85
716	10,43	800	1.100	3,43 – 5,43 6,43 – 8,43
717	10,57	800	1.200	3,57 – 8,57

4.4. Hydrologische Angaben/Pumpversuche

Name des Brunnens	Pumpersuch [Datum]	Dauer des Pumpversuchs [h]	Ruhewasserspiegel [m u. GOK] [m ü. NN]	Max. Förderrate [l/s]	Grundwasserfließrichtung
715	29.06.1992	8	2,51 492,99	60	von Süden nach Norden
716	02.05.1994	12	2,60 493,69	87,7	
717	11.05.1981	9,5	2,30 492,59	92,4	

4.5. Fördereinrichtungen

Das mittels Unterwassermotorpumpen geförderte Grundwasser gelangt über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH in die Hochbehälter. Von dort gelangt es im Eigengefälle zu den Verbrauchern.

Name des Brunnes	Unterwassermotor-pumpe Fabrikat	Anzahl der Pumpen	Installierte Pumpenleistung
715	U-Pumpen	1	57
716	U-Pumpen	1	50
717	U-Pumpen	1	57

4.6. Technische Begrenzung für das Zutage fördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist auf das Leistungsvermögen der in den Brunnen installierten Pumpen beschränkt. Die Beschränkung der Gesamtableitung auf den tatsächlichen Bedarf ist durch verbrauchsorientierte Steuerung der Förderpumpen vorgesehen.

4.7. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer den beschriebenen Wasserfassungen stehen der Unternehmerin für die Bedarfsdeckung weitere 64 Brunnen, auch anderer Wassergewinnungsanlagen, zur Verfügung.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2055 (30 Jahre) erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

2. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht in dem in A.II.1 genannten Zeitraum aus

Br.-Nr.	Maximale Fördermenge [l/s]	Maximale Fördermenge [m³/Tag]	Gesamte maximale Jahreswassermenge [m³/Jahr]
715	57	4.930	1.600.000
716	50	4.320	
717	57	4.930	

Grundwasser zutage zu fördern.

Die aus allen Brunnen der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH geförderte Grundwassermenge darf maximal 42,395 Mio. m³/a betragen.

3. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und die Stadt Augsburg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

4. Verwendung des zutage geförderten Wassers

- 4.1. Das zutage geförderte Wasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Augsburg und der umliegenden Gemeinden (einschließlich Brauch- und Löschwasser) sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

- 4.2. Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.
- 4.3. Zur Herabsetzung von überdurchschnittlich hohen Wasserverlusten ist das Rohrnetz im Hinblick auf Leckagestellen wiederholt zu überprüfen.
- 4.4. Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung der Stadt Augsburg als Trinkwasser verwendet werden. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

5. **Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung**

- 5.1. Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 5.2. Alle Untersuchungsergebnisse und Messungen sind jährlich in Form eines Berichts zusammenzustellen und zu bewerten. Dieser Bericht ist der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth jeweils bis zum 01.03. des folgenden Jahres zuzuleiten.

6. **Betrieb, Instandhaltung**

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

7. **Schutz der Wasserversorgung**

Die Unternehmerin hat die Fassungsbereiche der Brunnen so einzuzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunungen sind ordnungsgemäß zu unterhalten.

III. Hinweise

1. **Einschlägige Vorschriften**

Für die Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. **Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auch nachträglich festgesetzt werden (nachträglicher Auflagenvorbehalt).

3. **Änderungen an der Wassergewinnungsanlage**

Für wesentliche technische Änderungen an Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung sowie Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen bei der Stadt Augsburg zu beantragen ist. Jede Änderung der maßgebenden Tatsachen ist unverzüglich der Stadt Augsburg Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mitzuteilen.

4. **Regenerierung von Brunnen**

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen bei der Stadt Augsburg, Umweltamt einzuholen.

5. Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

6. Auflassung von Brunnen

Die dauerhafte Außerbetriebnahme von Brunnen bedarf der Zustimmung der Stadt Augsburg, Umweltamt. Die Erhaltung von Brunnen für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau von Brunnen können auferlegt werden.

7. Ablauf der Bewilligung

Mit Ablauf des 31.12.2055 erlischt die Bewilligung, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt werden soll, hat die Antragstellerin rechtzeitig vor Ablauf (i. d. R. zwei Jahre) einen entsprechenden Antrag auf erneute Gestattung beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde zu stellen. Der Inhalt des Antrags muss zuvor mit der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde abgestimmt werden.

8. Sonstiges

Die Grundwassermessstelle bzw. Pegel 7093 ist zu entfernen, da die Anlage nicht nach den Regeln der Technik errichtet ist.

B. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.
2. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr i. H. v. 4.750,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen im Bewilligungsverfahren betragen 1.053,67 € (816,00 € Gutachten das Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, 11,24 € 2Zustellungsurkunden, 232,05 € Schreibkosten Erörterungstermin)
4. Der Gesamtbetrag von **5.809,29 €** ist gemäß beiliegender Kostenrechnung zu begleichen.

C. Gründe

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens und Antragstellung

- 1.1 Die Unternehmerin betreibt derzeit im Trinkwasserschutzgebiet der Städte Augsburg und Königsbrunn insgesamt ca. 60 Brunnen. Im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn (Pressmar'sches Gut) sind dies die Vertikalfilter-brunnen 715, 716 und 717. Die Brunnen erschließen das obere Grundwasserstockwerk (OG) und sind im quartären Grundwasseraquifer ausgefiltert. Die drei Brunnen 715, 716 und 717 wurden im Jahr 1994 errichtet und mit Bescheid der Stadt Augsburg, Umweltamt vom 13.05.1996 Az: 660-663002/74/He/d2 bewilligt. Die bisher genehmigte jährliche Grundwasserentnahme dieser drei Brunnen beträgt 1,6 Mio. m³.
- 1.2 Mit Schreiben vom 03.06.2022 beantragte die Unternehmerin die erneute Bewilligung zum Betrieb der vorgenannten Brunnen. Da die Bewilligung zum 31.12.2022 auslief, beantragte die Unternehmerin mit Schreiben vom 06.10.2022 zur Überbrückung bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens eine beschränkte Erlaubnis zum Betrieb der vorgenannten Brunnen bei gleichbleibender Jahresentnahmemenge. Diese beschränkte Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 15.11.2022, Az. 321-663002/217/22 erteilt und läuft am 31.12.2025 aus.

- 1.3 Beantragt wird die Bewilligung für das Zutageförderern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Name des Brunnens	maximal [l/s]	maximal [m³/Tag]	Maximal [m³/Jahr]
715	57	4.930	1.600.000
716	50	4.320	
717	57	4.930	

Das zutage geförderte Grundwasser soll für die öffentliche Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

2. Beschreibung des Verfahrens

- 2.1 Vor Ablauf der Bewilligung vom 13.05.1996 zum 31.12.2022 beantragte die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH mit Schreiben vom 03.06.2022 die Bewilligung zum Weiterbetrieb der Grundwasserentnahme aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 mit einer gleichbleibenden maximalem Jahresentnahmemenge von 1,6 Mio. m³. Die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Planunterlagen wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und die Untere Wasserrechtsbehörde festgestellt.
- 2.2 Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde im Amtsblatt Nr. 1/2 der Stadt Augsburg vom 10.01.2025 sowie auf der Internetseite der Stadt Augsburg bekannt gemacht. Auf demselben Wege wurde bekanntgemacht, dass die Stadt Augsburg, Umweltamt nach Vorprüfung im Einzelfall feststellte, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Entscheidung wurde auch im UVP Portal Bayern veröffentlicht.
- 2.3 Alle betroffenen Fachstellen und Träger öffentlicher Belange wurden zum beantragten Vorhaben um Stellungnahme gebeten. Der amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth hat das durch die Genehmigungsbehörde angeforderte Gutachten erstellt. Des Weiteren nahmen die Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde sowie die Stadt Augsburg, Gesundheitsamt Stellung.
- 2.4 Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Räumen der Stadt Augsburg, Umweltamt sowie auf der Webseite der Stadt Augsburg vom 21.01.2025 bis 20.02.2025. Die Einwendungsfrist endete am 06.03.2025. Innerhalb der Einwendungsfrist ging eine Einwendung ein. Die Einwendung wurde den beteiligten Fachstellen und Trägern öffentlicher Belange, sowie der Unternehmerin mit der Bitte um Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.
- 2.5 Im Amtsblatt Nr. 41/42 der Stadt Augsburg vom 17.10.2025 sowie auf der Internetseite der Stadt Augsburg wurde die Durchführung eines Erörterungstermins am 11.11.2025 zum beantragten Vorhaben und den dazu vorgebrachten Einwendungen öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben bzw. E-Mails vom 07.10.2025 und 08.10.2025 wurden die beteiligten Fachstellen und Träger öffentlicher Belange, die Unternehmerin sowie der Einwendungsführer zum Erörterungstermin geladen.
- 2.6 Am 11.11.2025 wurde die erhobene Einwendung sowie offene Fragen der beteiligten Fachstellen und Träger öffentlicher Belange im Erörterungstermin behandelt. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Würdigung der vorgebrachten Einwendung und Fragen unter C.II.7. dieses Bescheids verwiesen, über den Inhalt und Verlauf des Erörterungstermins wurde eine Niederschrift angefertigt.
- 2.7 Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag sachlich und örtlich zuständig.

2. Wasserrechtlicher Tatbestand

Das Zutagefordern von Grundwasser aus den Brunnen 715, 716 und 717 im Stadtwald Augsburg stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Beantragt wurde eine Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 WHG.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

- 3.1. Die Untere Wasserrechtsbehörde hatte gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob nach den §§ 6 – 14 UVPG für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutagefordern von Grundwasser mit einer jährlichen Grundwasserförderung von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien sind die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

3.2. Merkmale des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn durch die SWA Wasser GmbH. Die Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 des Gewinnungsgebietes Siebenbrunn wurden im Jahre 1994 errichtet. Am 13.05.1996 wurde die Jahresentnahmemenge von 1,6 Mio. m³/a aus den drei Filterbrunnen bewilligt.

Die Vertikalfilterbrunnen im Gewinnungsgebiet Siebenbrunn haben ein gemeinsames Kontingent. Da das Wasserrecht für die Flachbrunnen ausläuft, beantragten die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die bisherige Jahresentnahmemenge in unveränderter Höhe erneut.

Die beantragte Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) der Stadt Augsburg und der umliegenden Gemeinden, sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte. Es handelt sich um die Nutzung von Grundwasser, das über Vertikalfilterbrunnen aus dem Untergrund gefördert wird.

Die Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 fördern Wasser aus den quartären Kiesen des Oberen Grundwassersystems. Die genutzte Mächtigkeit des Grundwasserleiters beträgt bei Brunnen 715 ca. 5,0 m, bei Brunnen 716 ca. 5,1 m und bei Brunnen 717 ca. 5,5 m.

Eine Bautätigkeit oder Veränderung der bestehenden baulichen Anlagen ist nicht nötig und nicht vorgesehen. Konkurrierende Vorhaben bzw. Tätigkeiten liegen nicht vor.

Es wird kein Abfall erzeugt. Es finden keine Umweltverschmutzung und auch keine Belästigungen statt. Vom Vorhaben geht kein Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen aus. Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit bekannt.

3.3. Standort des Vorhabens

Die Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 des Gewinnungsgebietes Siebenbrunn liegen im Hauptgewinnungsgebiet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, im Augsburger Stadtwald südlich von Augsburg. Die Brunnen liegen südöstlich des Ortsteiles Siebenbrunn im Fassungsbereich „Pressmar'sches Gut“. Sie befinden sich im gemeinsamen Trinkwasserschutzgebiet für die Städte Augsburg und Königsbrunn. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 24.10.1991 festgesetzt und zuletzt am 11.04.2008 geändert. Dieses bedingt sich durch die Existenz der Brunnenanlage zur öffentlichen Wasserversorgung mit dem daraus resultierenden, gesetzlich nach § 51 WHG vorgeschriebenen Schutz. Das Vorhaben liegt auch im Teilgebiet „Augsburger Stadtwald“ des FFH-Gebiets 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ und damit in einem Natura 2000 Gebiet. Das Vorhaben liegt zudem im von der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ umfassten Bereich.

Das Vorhaben berührt keine Flächen für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Es handelt sich überwiegend um Gehölz-, Obstplantagen- und Grünlandflächen.

3.4. Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die räumliche Ausdehnung betrifft vor allem forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu Siedlungsgebieten und der im Untergrund stattfindenden Wasserentnahme sind keine Wechselwirkungen zu erwarten. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind sehr gering. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist sehr gering. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme im Betrachtungsbereich. Da beantragte Jahresentnahmemenge gleich bleibt, ist mit keiner Absenkung zu rechnen. Nachdem die Brunnen nicht neu gebaut werden, kommt es zu keiner negativen Veränderung der Landschaft. Aufgrund des bereits Jahrzehnte währenden Betriebs ist auch künftig kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen sind nicht erforderlich.

Da die gleiche Jahresentnahmemenge wie seit drei Jahrzehnten beantragt wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 7631-371 zu erwarten. Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Schutzzweck Trinkwasserschutz des Naturschutzgebietes und stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.

3.5. Ergebnis der Vorprüfung

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UPG nicht erforderlich. Diese Feststellung war nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UPG öffentlich bekannt zu geben, was mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1/2 der Stadt Augsburg vom 10.01.2025, sowie auf der Internetseite der Stadt Augsburg und im UVP Portal Bayern geschah.

4. Verfahrensart

Im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung kann der Unternehmerin die Grundwasserförderung ohne gesicherte Rechtsposition nicht zugemutet werden. Daher gelangt die Untere Wasserrechtsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen bezüglich der Gewässerbenutzung für diese die Gestattung in Form der Bewilligung gemäß §§ 8, 10, 11 und 14 WHG erteilt werden kann. Die Gewässerbenutzung dient einem bestimmten Zweck (Sicherstellung der öffentlichen und betriebseigenen Trinkwasserversorgung) und erfolgt nach einem bestimmten Plan. Sie stellte keine bewilligungsfeindliche Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 dar (§ 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 WHG).

5. Materiell-rechtliche Prüfung

5.1. Lage und hydrogeologischer Überblick

Die Brunnen befinden sich in den Gewinnungsgebiet Siebenbrunn ca. 600 m bis 800 m westlich des Lechs im Augsburger Stadtwald, im gemeinsamen Trinkwasserschutzgebiet der Städte Augsburg und Königsbrunn. Die Vertikalfilterbrunnen 715, 716 und 717 erschließen die quartären Schichten. Das Obere Grundwassersystem (OG) setzt sich zusammen aus gut wasserdurchlässigen, aber relativ geringmächtigen, quartären Kiesen. Zwischen dem quartären Grundwasser und dem Lech besteht ein wechselseitiger Wasseraustausch. Unter den tertiären Schluff- und Tonmergelschichten des Oberen Grundwassersystems liegen wasserführende tertiäre Lockergesteine, welche zum Tiefengrundwassersystem (TG) gerechnet werden. Zwischen dem Oberen Grundwassersystem bzw. dem Lech und dem Tiefengrundwassersystem besteht in der Regel keine hydraulische Verbindung.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Süden nach Norden.

5.2. Bedarfsnachweis und Entwicklung der Wasserförderung:

Br.-Nr.	Im Jahr 2021 Tm ³	Im Jahr 2022 Tm ³	Im Jahr 2023 Tm ³
715	0,000	0,228	0,000
716	17,705	1.261,855	1.300,105
717	0,117	0,000	0,000
Summe Tm³	17,812	1.262,113	1.300,105

Der Durchschnitt der Jahresentnahmemengen liegt derzeit bei rd. 860.000 m³.

5.3. Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Wesentliche Änderungen bei der Einwohnerzahl sowie bei großen Verbrauchern (Gewerbe/Industrie) sind im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH nicht zu erwarten, so dass sich die Verbrauchszahlen vermutlich auf gleichbleibendem Niveau bewegen werden. Die Grundwasserentnahme soll jedoch bevorzugt auf die im OTG ausgefilterten Brunnen verlagert werden.

5.4. Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die gebotene sorgsame Nutzung des Grundwassers ist gegeben.

5.5. Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Anhand der dem amtlichen Sachverständigen vorliegenden allgemeinen Kenntnisse und der bereits seit Jahrzehnten laufenden Grundwasserförderung ist davon auszugehen, dass die geplante Grundwasserentnahmemenge durch das vorhandene natürliche Grundwasserdargebot gedeckt ist. Negative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, auf Rechte Dritter und auf den gesamten Naturhaushalt sind nicht bekannt. Mit der beantragten Benutzung sind voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.6. Brunnenausbau

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

5.7. Wasserbeschaffenheit

In den vorliegenden Prüfberichten wurden keine zu beanstandenden physikalisch-chemischen u. mikrobiologischen Untersuchungsbefunde festgestellt.

Die Gesundheitsverwaltung der Stadt Augsburg hatte zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers aus hygienischer Sicht keine Einwände.

5.8. Schutz des genutzten Grundwassers

Die Vertikalfilterbrunnen erschließen das Obere Grundwasserstockwerk, welches sich in den quartären Schottern des Lechtals befindet. Die Landnutzung innerhalb des 50d-Einzugsbereichs der Brunnen ist extensiv. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Unternehmerin, der Bundesrepublik Deutschland oder der Stadt Augsburg und werden nach den Anforderungen des Trinkwasserschutzes bewirtschaftet.

Mit dem mit „Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Städte Augsburg und Königsbrunn vom 24.10.1991, zuletzt geändert mit Verordnung vom 11.04.2008“ (WSG-VO) festgesetzten Wasserschutzgebiet ist ein vollwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet.

6. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und des amtlichen Sachverständigen

Die Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde sowie die Stadt Augsburg, Gesundheitsamt haben der Gewässerbenutzung ohne Einwendungen zugestimmt. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat in seinem Gutachten vom 09.09.2025 der beantragte Gewässerbenutzung zugestimmt und die Erteilung von Auflagen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden in diesem Bescheid vollumfänglich berücksichtigt.

7. Privater Einwender

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Einwendung ein. Im Erörterungstermin am 11.11.2025 wurden die durch den privaten Einwender vorgebrachten Einwendungen aufrechterhalten. Der Einwender führt Folgendes aus.

Entgegen Ihrer Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) haben meine dokumentierten Beobachtungen ergeben, dass der Betrieb der drei genannten Brunnen seit der Inbetriebnahme im FFH-Schutzgebiet und Naturschutzgebiet aller Wahrscheinlichkeit nach, doch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt gehabt hat und weiter haben könnte.

Würdigung:

Die Grundwasserentnahme aus den antragsgegenständlichen Brunnen wurde mit Bescheid vom 13.05.1996 genehmigt. Die Ausweisung des FFH-Gebietes erfolgte erst im Jahr 2000, so dass die Grundwasserentnahme bereits Bestand war. Die beantragte Fördermenge ändert sich nicht. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verschlechterung des FFH-Gebiets kommt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In den Antragsunterlagen befinden sich keinerlei Pegelangaben, die zur Überwachung der Grundwasserstände nachvollziehbare Aussagen darstellen könnten. Die Pegeldaten müssten zu einer Beurteilung für den bisherigen Betriebszeitraum mit vorgelegt werden können.

Würdigung:

Es findet ein kontinuierliches Grundwasser-Monitoring mittels Datenloggern von den Stadtwerken Augsburg über eine Vielzahl von Pegeln im gesamten Wasserschutzgebiet statt. Es sind keine signifikanten Veränderungen der Grundwasserstände zu beobachten. Die Pegelstandsmessungen liegen dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vor.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Weiter fehlt zu dem Fassungsbereich eine Berechnung zum tatsächlichen Grundwasserdargebot für den Fassungsbereich. Der Fassungsbereich wird von zwei mit Lechwasser gespeisten Bächen, dem Neugraben und dem Gießerbach, durchflossen. Sollte es im Fassungsbereich (innerhalb der 50-Tage-Linie) zu Aussickerungen des Bachwassers kommen, können Keime und weitere Schadstoffe auf kurzem Weg in die Brunnen fließen. Beim Grundwasserdargebot sollte nachvollziehbar berechnet sein, wie sich dieses zusammensetzt. A) Echtes Grundwasser durch Niederschläge abzüglich der von der Natur verbrauchten Niederschlagsmenge (Evaporation); B) Anteilig das Uferfiltrat aus dem Lech sowie

den Waldbächen (jährlich). Bezuglich der Versickerung aus den Waldbächen möchte ich dazu folgendes aus dem Gutachten [erg.: Nr. W7/N/ChW/GY -FDB/Lechst. 23/8 - 9648/70] vom 24.08.1970 zitieren: „3,2 mengenmäßige Verhältnisse: Wenn man weiter berücksichtigt, dass die Stadt Augsburg aus den sechs Flachbrunnen in der Meringerau im Mittel 300 l/s fördert und aus allen Flachbrunnen zusammen (Meringerau, Lochbach, Siebentisch-Hochablass) nur etwa 750 bis 1000l/s entnimmt, dann muss man sogar befürchten, dass anstelle der von der Stadt Augsburg angenommenen Schädigung durch zu großen Wasserzufluss aus dem Bereich des Stausees im Gegenteil eine mengenmäßige Beeinträchtigung durch Entzug von echtem Grundwasser eintreten kann.“ Weiter möchte ich aus dem Gutachten unter Nr. 2.2 Beschreibung der allgemeinen hydrologischen Verhältnisse im Lechtal im Bereich der Wasser-gewinnungsanlage der Stadt Augsburg folgendes zitieren: Insbesondere hat auch das Bayerische Landesamt für Wasserversorgung Gewässer-schutz im Schreiben vom 05.11.1962 [erg.: Nr. W/N/W 7-11654] an die Stadt Augsburg den hohen Infiltratanteil der Wasserfassung Meringerau berechnet, wo-nach vom Lech her ca. 59,5 % und vom Gießerbach 34,0 % dieser Fassung zuströmen. Der echte Grundwasseranteil beträgt nur 6,5 %.

Diese gutachterlichen Feststellungen sind Fakten aus dem Jahr 1962-1970. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse am Lechflussbett erheblich verändert. Weiter wurde die Ausleitung für den Lochbach aus der Staustufe 22 vormals aus dem Unterberger Wehr verändert. Auch hat man die Ausleitungsmen-gen für die Stadtwaldbäche zu deren Ungunsten reduziert. Ich gebe auch zu bedenken, dass die Vorflut aus der Lechfeld-Kläranlage in die Staustufe 22 unter bestimmten Voraussetzungen eine gewisse Zeit erhöhte Abwasserkonzentration über den Lochbach zum Abfließen kommen können. (Untersuchungen des Lochbachs durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 19.11.1999 bis 26.11.1999 [erg.: Zei-chen des WWA A-Hat-4428 v.04.Mai 2000]. Hierin der Nachweis der Abwasserwolke aus dem Stausee 22 in den Lochbach usw.).

Würdigung:

Die Brunnen speisen sich hauptsächlich aus dem Grundwasserzufluss von Süden. Das Grundwas-serdargebot im Fassungsbereich zu ermitteln, entspricht nicht der Vorgehensweise zur Ermittlung von Wasserschutzgebieten und ist nicht zielführend, da der Fassungsbereich als Schutz des Brun-nens und vor jeglicher Verunreinigung eingerichtet und baulich gesichert ist. Die Brunnen liegen als ein Bestandteil im „Gesamtwasserschutzgebiet“ für diese 3 und weitere ca. 60 Brunnen, die von den Stadtwerken Augsburg betrieben werden. Es wurden vom Ingenieurbüro Lahmeyer in gut-achterlichen Untersuchungen zur Errichtung der Brunnen im Jahre 1993 die Zustrombereiche der Brunnen klar definiert. Zitierte Aussagen aus den 1970-er und 1960-er Jahren sind daher überholt und nicht anzuwenden. Der Fassungsbereich für die gegenständlichen Brunnen ist sogar wesent-lich größer als nach WSG-Musterverordnung gefordert.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Betrieb, für die Bewilligung der beantragten Brunnen 715, 716 und 717 hat nach dafür realistischer Zeit einen Grundbruch im Gießerbach des Fassungsbereichs ausgelöst. Ich habe im Grundbruch über-durchschnittliche Wasserverluste festgestellt und nach der Ursache gesucht. Den Grundbruch habe ich seinerzeit beim Tiefbauamt, Abteilung Wasser- und Brückenbau zur Anzeige gebracht. Dazu gab es eine Ortsbegehung sowie eine Besprechung am 09.03.1998. Der Grundbruch wurde mit Kies vom Tief-bauamt aufgefüllt. Ob sich bei der Ausspülung in den Untergrund ein Brunnen-Kurzschluss ereignet hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Alle Brunnen wurden nach meinen weiteren Beobachtungen oftmals un-regelmäßig zum Entsanden in den Neugraben gespült.

Würdigung:

Die der Einwendung beigefügten Aufnahmen der Auskolkungen/Grundbrüche sind aus dem Jahr 1998 und können nicht verifiziert werden. Behördlicherseits sind trotz des Brunnenbetriebes keine derartigen Vorkommnisse bekannt. Selbst bei Auskolkungen konnte die Bereitstellung von qualita-tiv einwandfreiem Trinkwasser in ausreichendem Umfang sichergestellt werden. Seit Inbetrieb-nahme der Brunnen wurde nach behördlicher Kenntnis keine Spülung zur Entsandung durchge-führt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wegen dem Bau dieser drei Brunnen wurden auch Grundwasserpegel niedergebracht. Auch außerhalb des Fassungsbereichs so die beiden Pegel 7093 und 7094 (beigefügte Bilder vom 01.02.1998 und 04.06.2013). Etwa zwei Meter neben dem Pegelrohr 7093 befindet sich eine Quelle, wo Grundwasser austritt. Aus diesem ist seit Inbetriebnahme der Brunnen nur zu ganz seltenen Zeiten Grundwasser ausgeflossen. Bemerkenswert ist der Überdruck im Pegelrohr 7093. Offensichtlich ist der Pegel in gespanntem Grundwasser eingebunden. Dies erklärt auch die Differenz zum regulären Wasserspiegel und im Quellgraben.

Ein Bild der Pegelrohre zeigt den trocken gefallenen Quellgraben des Kalkflachmoores. Dieser ist ein Amphibienhabitat. Die Situation des darin befindlichen Wasserspiegels hat sich in den vergangenen 26 Jahren erheblich verändert. Vorwiegend ist der Bereich ausgetrocknet. Seit dem Einzug des Bibers verursacht ein von diesem errichteter Naturdamm einen Rückstau des aus dem Gießerbach überlaufenden Bachwassers in den Quellgraben. Das deutlich wärmere Lechwasser strömt in die Quelltöpfe und Fließquellen zurück. Die Folge ist eine Grünalgenbildung, die für dieses Habitat absolut untypisch ist und schädliche Auswirkungen auf die typischen Biozynosen verursacht. Die Strömung ist ohne Weiteres zu erkennen.

An den Neugraben wurde zum ökologischen Ausgleich für den Bau der Trinkwasserleitung unter dem Lech nach Friedberg/Kissing eine Maßnahme umgesetzt. Die Maßnahme umfasst eine teilweise Bewässerung des ehemaligen Neugraben. Dazu wurde aus dem noch bestehenden Neugraben ein Abschlag erstellt, der das Bachwasser in den alten Neugraben einfließen lässt. Auch in diesem Graben haben sich zahlreiche verhältnismäßig große und sehr tiefe Grundbrüche entwickelt. Dazu Bilder vom 15.09.2013.

Über die Jahre konnte ich beobachten, wie sich diese Grundbrüche bis heute verhalten haben. Ein besonderer Nachteil der Vielzahl an solchen Löchern in dem Ausgleichsbiotop ist, dass die Löcher ein völliges Trockenfallen des gesamten Biotops verursacht haben und dies weiter passieren kann. Die im gesamten Biotop befindlichen Fische sowie alle übrigen aquatischen Lebewesen ziehen sich stets in diese Grundbrüche zurück und verenden darin, sofern der Wasserzufluss ganz abreißt. Ob jedoch der Betrieb der drei Brunnen dafür ursächlich sein kann, ist ungewiss. Es ist jedoch anzunehmen, dass ein kausaler Zusammenhang mit weiteren Faktoren, die auch natürlicher Art sein können, diese Grundbrüche auslösen.

Meiner Einschätzung zufolge und nach meinen langjährigen Beobachtungen und konkreten Forschungen in der Hydrologie und der neuen hydrologischen Fachliteratur besteht ein Zusammenhang.

Würdigung:

Aufgrund des Alters der Aufnahmen und der fehlenden Beschreibung des Umfeldes kann keine Aussage getroffen werden. Der Pegel bindet nicht in gespanntes Grundwasser ein. Der Pegel weist Löcher an der Längsseite auf und sollte von der Unternehmerin entfernt werden, da er nicht nach den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut ist. Die Aufnahmen von 1998 und 2013 sind als Argumente dafür zu werten, dass selbst bei Auskolkungen und komplettem Versickern des Baches die Bereitstellung von qualitativ einwandfreiem Trinkwasser in ausreichendem Umfang gewährleistet werden kann. Die Grundbrüche in den Neugraben (im neuen Biotop) erfolgten erst nach der Wiederbespannung im Sommer 2012, als die Brunnen bereits über ein Jahrzehnt in Betrieb waren. Im Gutachten von Hydroconsult aus dem Jahr 2009 wurde festgestellt, dass durch die hydraulische Anbindung an den Lech Grundwasserveränderungen auftreten können, jedoch nicht durch den Brunnenbetrieb. Es wird ein Zusammenhang zwischen dem Grundbruch und dem Biotop und der Gewinnung ausgeschlossen.

Es sind Eintiefungstendenzen des Lechs zu erkennen, gegen diese wird u.a. mit Umsetzung des Projektes Licca liber vorgegangen werden; Bzgl. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind von Seiten des Naturschutzes keine Einwendungen bekannt. Die Unternehmerin wurde unter A.III.8. auf den nötigen Rückbau des Pegels hingewiesen.

Im Übrigen wird der Einwand daher zurückgewiesen.

Die Brunnen und deren Betrieb müssen als Ursache im jetzigen Verfahren für die weitere Bewilligung des Betriebs im bisherigen Umfang durch genauere Untersuchungen geprüft werden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung muss sicher ausgeschlossen werden, dass ein Betrieb keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser selbst sowie die Gewässer in deren Umgebung haben können.

Würdigung:

Das Ergebnis zur Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt vor. Es wird von keinen negativen Auswirkungen des Brunnenbetriebs ausgegangen (Siehe C.II.3.). Weitergehende Untersuchungen sind, auch aufgrund der vorhandenen Messungen, nicht notwendig.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Meine Beobachtungen der hier dargestellten Ereignisse lassen nach Kenntnis weiterer Gutachten zum Wasserschutzgebiet bis in die 1980er Jahre nur den Schluss zu, dass das Wasserschutzgebiet seit den 90er Jahren eine hydrologische Überlastung zeitweilig erfährt. Dies besonders dann, wenn der Lech mit seiner Vorflut aufgrund geringer Wasserführung sehr wenig Flusswasser in die Auen, des Wasserschutzgebiets infiltriert. So wieder derzeit bei einem Abfluss im Lech von nur mehr 30 m³/s.

Würdigung:

Die Jahresgewinnungsmenge der Stadtwerke Augsburg ist seit den 1980er Jahren auch durch die erhebliche Reduzierung von Wasserverlusten im Netz deutlich zurückgegangen, trotz ansteigender Bevölkerungszahlen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Meine Bedenken sind, dass bei einer unkontrollierten Anreicherung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet, in dem zwei Bäche durchlaufen, keinerlei Nachweis erbracht wird, ob im Fassungsbereich Wassermengen verloren gehen. 1996 ist es mir aufgefallen – weil ich Wassermessungen oberhalb und unterhalb des Fassungsbereichs machen musste - und dabei ein gewisser Schwund von 200 l extrem auffällig war. Das heißt dieses ausschwindende Wasser aus den Bächen, sofern es über die klassische Uferfiltration stattfindet, ist kein Problem. Das Problem ist dann, wenn dieses Wasser ungefiltert in den Schlupflöchern, die dort entstanden sind, fließt, die aber mittlerweile so verstopft sind, dass das Wasser nicht mehr runtergeht. Sie bilden sich permanent möglicherweise wieder neue, denn die Wasserverluste sind nach meinen Messungen in einem sehr kleinen Rahmen. Deshalb sind auch keine bakteriologischen Belastungen nachzuweisen.

Das grundsätzliche Problem sehe ich darin, dass im Untergrund organische Stoffe eingebracht werden. Der Boden wirkt wie ein Sandfilter eines Schwimmabades. Diesen Untergrund kann man nicht spülen. In der Begutachtung für die Vogelmauer 1 in das Infiltrationsorgan (Betriebsgraben) hat man dort Aussagen getroffen über welche Mengen an Substrat die hier durch die Bäche eingeschleppt werden in den Untergrund gelangen können.

Solche Abflüsse können nicht natürlich sein und sie können dann gewisse Stoffe in den Untergrund einbringen die dann, wenn die Durchflutung nicht mehr stattfindet wegen Verstopfung, im Untergrund neue Wasserwegsamkeiten bilden und dass Wasser danach wieder dort eindringt. Die verbleibenden organischen Verschmutzungen sind im Untergrund dann vorhanden und werden von Natur aus aufgearbeitet. Dies sind chemische Prozesse.

Wenn die Pegel nicht signifikant Auffälligkeiten ausweisen, würde ich sagen, wenn die Grundwasserentnahme mit einer Grundwasserzugabe aus den Waldbächen ein Gleichgewicht hält, wäre es verwunderlich, wenn die bespannten Pegel sich verändern würden. Gemäß meiner Beobachtung ist es so, dass diese Schlupflöcher erst dann anfangen Wasser aufzunehmen, wenn es signifikante Grundwasseränderungen geben würde. Meistens hat es sich eingepiegelt, so dass an den Pegeln kaum mehr Änderungen des Grundwassers zu erkennen sind. Es müssen sehr große Ereignisse wie Niederschlag oder Hochwasser stattfinden, dass man dies am Pegel sieht.

Würdigung:

Die Grundwasserstände bleiben konstant, die Bäche trocknen nicht dauerhaft aus. Die Wasserqualität wird konstant überprüft. In Bezug auf eine mögliche Verunreinigung des Wassers, wenn die Bäche trockenfallen, konnte in den jährlich stattfindenden Untersuchungen nichts festgestellt werden. Es werden Rohrwasserproben genommen, darin waren ebenfalls keine Auffälligkeiten feststellbar. Auf den seit 1996 andauernden Betrieb gibt es keine Beeinträchtigung, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Die Brunnen 715, 716 und 717 sind gut untersuchte Anlagen, für die über sehr lange Zeiträume Daten vorliegen. Die Untersuchungen an dem Pegel reichen in die Zeit

zurück, bevor die drei Brunnen in Betrieb waren. Hier gibt es keine signifikanten Veränderungen. Der Brunnenbetrieb ist an dem Pegel nicht erkennbar.

Die Bäche reagieren dynamisch und sind kritisch zu betrachten, aber durch sie sind im Laufe des andauernden Betriebes keine Beeinträchtigung feststellbar. Die Brunnen haben ein Ruhewasserspiegel von 2,50 m unter Gelände. Auch wenn Bäche infiltrieren würden, besteht eine Filterwirkung. Dabei wird sehr viel Material herausgenommen und auch über biologische Prozesse umgesetzt. Es wurden durch den Einwender Material-Ausschwemmungen von etwa drei bis fünf Tonnen angenommen. Es hat an dem Brunnen aber noch keine Regenerierung oder keine Rückspülung gegeben, so dass man hier in dem Jahrzehntelangen Betrieb keine Beeinträchtigung durch Materialeintrag erkennen kann. Die Brunnen sind als sehr gesichert anzusehen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Darüberhinausgehende Einwendungen, die nicht obenstehend gewürdigt wurden, werden als verfahrensfremd zurückgewiesen. Der Einwender hat keine Betroffenheit in persönlichen Rechten geltend gemacht.

8. Zulassung der Gewässerbenutzung

Zwingende Ablehnungs- und Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG (schädliche Gewässerveränderungen; Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden nicht erfüllt) liegen nicht vor, so dass die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht (§ 12 Abs. 2 WHG).

9. Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ergebnis

- 9.1. Unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens bzw. der Stellungnahmen und Einwendungen war die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich, geeignet und angemessen um etwaige sich aus der Gewässerbenutzung ergebende Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere von vornherein zu verhüten oder auszugleichen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (vgl. A.II.5. dieses Bescheids) dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch (vgl. A.II.5.2. dieses Bescheids) dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten entsprechend A.II.5.2. dieses Bescheids soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch die Stadt Augsburg, Umweltamt, das Wasserwirtschaftsamt und die Stadt Augsburg, Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

- 9.2. Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. A.II.2, A.II.4.1., A.II.4.2. und A.II.4.3 dieses Bescheids).
- 9.3. Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind (vgl. A.II.1. dieses Bescheides). Gemäß § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Durch die Antragstellerin wurde keine bestimmte Geltungsdauer für die Bewilligung beantragt. Ein besonderer Fall, der die Festsetzung einer weitergehenden Geltungsdauer erfordert, ist nicht erkennbar. Deshalb wird die Dauer der Bewilligung entsprechend vergleichbarer Fälle auf 30 Jahre festgesetzt; die Bewilligung endet somit am 31.12.2055. Mit Ablauf des 31.12.2055 darf die Gewässerbenutzung in der bewilligten Form nicht mehr ausgeübt werden.

- 9.4. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen gelangt die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde in Ausübung des ihr in § 12 Abs. 2 WHG zustehenden Bewirtschaftungsermessens, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 6 WHG enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung abschließend zu dem Ergebnis, dass die Bewilligung für das Zutagefordern von Grundwasser in der vorliegenden Form erteilt werden kann.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses (KVz). Da die Antragstellerin die Amtshandlung veranlasst, hat diese die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für eine Bewilligung (§ 8 WHG) zum Zutagefordern von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) fällt, soweit die Tarif Nrn. 1.1.5.1 und 1.1.5.2 nicht einschlägig sind, eine Gebühr von 4.390 € zuzüglich 0,60 € je 1 Mio. m³ Jahreshöchstentnahmemenge übersteigende angefangene 1.000 m³ an. Beantragt ist eine Jahreshöchstentnahmemenge von 1,6 Mio. m³. Dies ergibt in der Gesamtsumme eine Gebühr i. H. v. 4.750,00 €. Die Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 KG erhoben und bestehen aus den Kosten für die Zustellung, die sich auf zweimal 5,62 € belaufen (an die Unternehmerin sowie den Einwender) sowie den Kosten des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, die sich auf 816,00 € belaufen, sowie für die im Rahmen des Erörterungstermins angefallenen Schreibkosten, die sich auf 232,05 € belaufen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

II. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Miller
Oberverwaltungsrätin